

Informationen zur Aufnahme in die Notbetreuung an Kindertageseinrichtungen (Änderungs-Verordnung zum 18. Mai 2020)

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg ist **seit Dienstag, den 17. März 2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.**

Ab dem 18.05.2020 ist nach § 1a Absatz 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) der Betrieb von Kindertageseinrichtungen für folgende Kinder gestattet:

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der **erweiterten Notbetreuung** berechtigt sind
 - a. Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist
 - b. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt oder
 - c. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind
 - d. Den Erziehungsberechtigten gleichgestellt sind Alleinerziehende, die die Voraussetzungen nach b. und c. erfüllen
 - e. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung **festgestellten besonderen Förderbedarf** oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der nachfolgend genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die zulässige Gruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt maximal die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Der Gesundheitsschutz ist vorrangig sicher zu stellen.

Die Notbetreuung findet in konstanten Gruppen in den Kindertageseinrichtungen statt, in denen die Kinder bereits betreut werden. Die Notbetreuung an den Kindertageseinrichtungen erstreckt sich auf den Zeitraum der bisherigen Betreuungszeit dieses Kindes bzw. der Kinder, (nach Ziffer 1) durch deren Personal in konstant zusammengesetzten Gruppen. Für Kinder nach Ziffer 2 und 3 kann der Betreuungsumfang hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben.

Kritische Infrastruktur im Sinne der CoronaVO sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern ausgeschlossen ist, wenn diese

1. in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.